



Europäische
Kommission



Das Gemeinsame Europäische Asylsystem



Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-79-34624-8
doi:10.2837/62876

© Europäische Union, 2014
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem

- Asyl und die EU
- Asylverfahrensrichtlinie
- Richtlinie über die Aufnahmebedingungen
- Anerkennungsrichtlinie
- Dublin-Verordnung
- Eurodac

Ein Raum des Schutzes und der Solidarität für die Schwächsten

Seit meinem Amtsantritt hat das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) für mich oberste Priorität; vom ersten Tag an war ich in die Verhandlungen eingebunden. Die Einrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist ein historischer Erfolg, auf den die EU-Mitgliedstaaten und das Parlament seit 1999 hingearbeitet haben.

Das GEAS wird Schutzsuchenden einen besseren Zugang zum Asylverfahren bieten und dazu beitragen, dass Asylentscheidungen gerechter, schneller und auf einer besseren Grundlage getroffen werden. Menschen, die Verfolgung befürchten, werden nicht in eine Gefahrensituation zurückgeschickt. Sowohl für Asylbewerber als auch für Personen, denen in der EU internationaler Schutz gewährt wird, werden menschenwürdige und angemessene Bedingungen gewährleistet.

Ein schwieriger Weg liegt hinter uns. Aber unser Erfolg ist noch nicht komplett. Nun müssen große Anstrengungen unternommen werden, um unsere Rechtsvorschriften umzusetzen und sicherzustellen, dass das Gemeinsame System reibungslos funktioniert und einheitliche Voraussetzungen schafft. Nur dann entsteht ein Raum des Schutzes und der Solidarität, der seinen Namen verdient – eine Errungenschaft, auf die wir stolz sein können.



Cecilia Malmström,
für Inneres zuständiges Mitglied
der Europäischen Kommission

Asyl wird Personen gewährt, die aus Ländern fliehen, in denen sie verfolgt werden oder in denen ihnen ein ernsthafter Schaden zugefügt wird.

In der gesamten EU gelten jetzt ähnliche Asylverfahren (Richtlinie über Asylverfahren).

Von jedem Asylbewerber werden die Fingerabdrücke genommen und in die Datenbank Eurodac eingegeben (Eurodac-Verordnung). Anhand dieser Daten wird bestimmt, welches Land für den Asylantrag zuständig ist (Dublin-Verordnung).

Einem Asylbewerber werden materielle Aufnahmebedingungen wie Unterkunft und Verpflegung gewährt (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen).

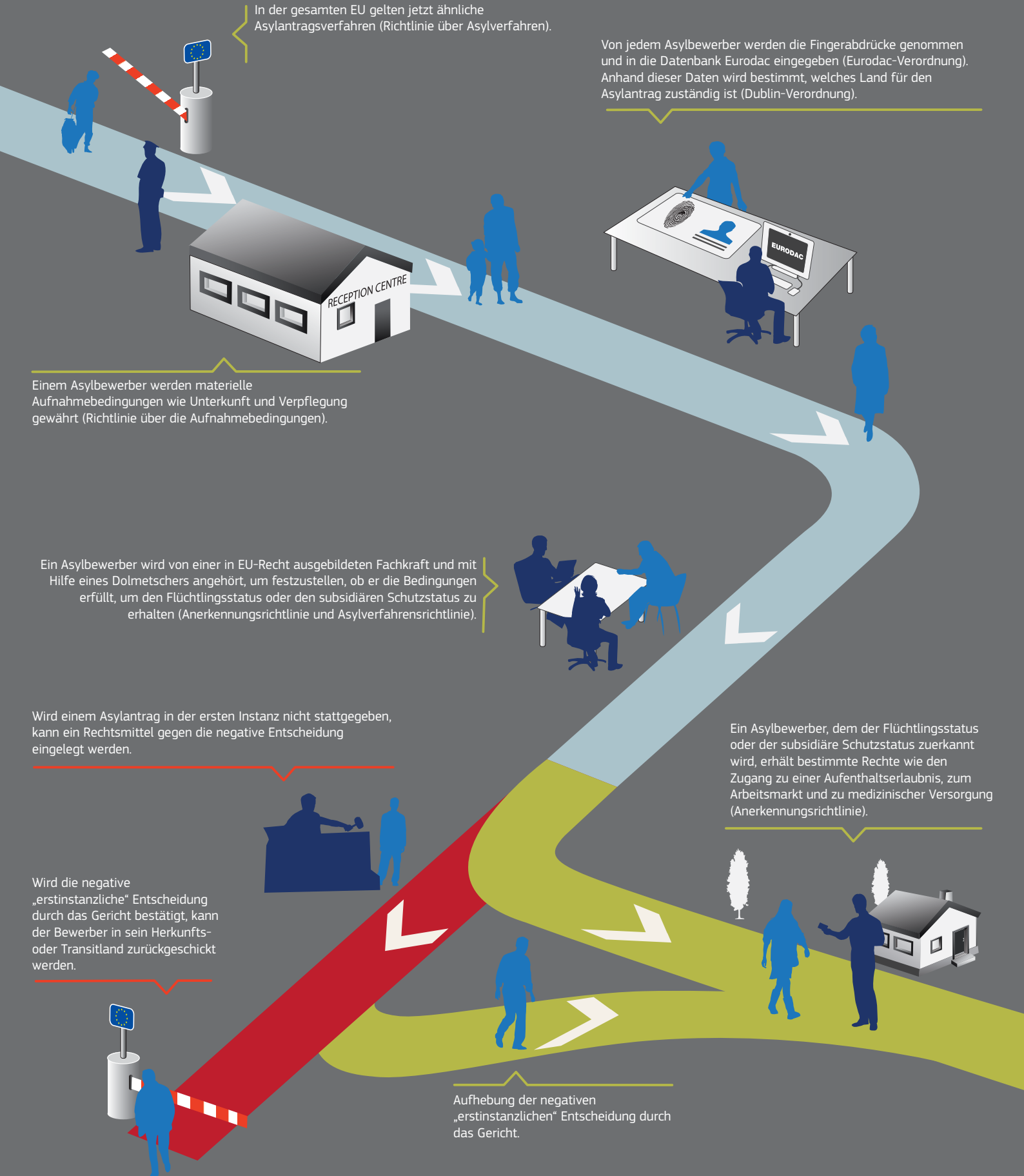
Ein Asylbewerber wird von einer in EU-Recht ausgebildeten Fachkraft und mit Hilfe eines Dolmetschers angehört, um festzustellen, ob er die Bedingungen erfüllt, um den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus zu erhalten (Anerkennungsrichtlinie und Asylverfahrensrichtlinie).

Wird einem Asylantrag in der ersten Instanz nicht stattgegeben, kann ein Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung eingelegt werden.

Wird die negative „erstinstanzliche“ Entscheidung durch das Gericht bestätigt, kann der Bewerber in sein Herkunfts- oder Transitland zurückgeschickt werden.

Aufhebung der negativen „erstinstanzlichen“ Entscheidung durch das Gericht.

Ein Asylbewerber, dem der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, erhält bestimmte Rechte wie den Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis, zum Arbeitsmarkt und zu medizinischer Versorgung (Anerkennungsrichtlinie).



ASYL UND DIE EU

DIE VERPFLICHTUNG ZUM SCHUTZ

- Asyl wird Menschen gewährt, die vor Verfolgung oder ernster Gefahr fliehen. Asyl ist ein Grundrecht, dessen Gewährung eine völkerrechtliche Verpflichtung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 darstellt.
- In einem Raum der offenen Grenzen und der Freizügigkeit müssen wir in der gesamten EU über einen gemeinsamen Asylansatz verfügen.
- Die Asylströme sind nicht konstant und sind auch nicht gleichmäßig über die EU verteilt. Zum Beispiel schwankten die Asylanträge von einem Spitzenwert von 425 000 in der EU im Jahr 2001 bis auf unter 200 000 im Jahr 2006. 2012 gab es über 330 000 Anträge.
- Asyl darf auch keine Lotterie sein. Die EU-Mitgliedstaaten haben eine gemeinsame Verantwortung, Asylbewerber unter menschenwürdigen Bedingungen aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass sie gerecht behandelt werden und ihr Fall nach einheitlichen Standards geprüft wird, damit das Ergebnis unabhängig vom Ort der Antragstellung ähnlich ausfällt.

DIE EU ALS RAUM FÜR SCHUTZ

Seit 1999 arbeitet die EU an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und an der Verbesserung des derzeitigen Rechtsrahmens.

Es wurden neue EU-Vorschriften vereinbart, die gemeinsame hohe Standards und eine stärkere Zusammenarbeit festlegen, um zu gewährleisten, dass Asylbewerber in einem offenen und gerechten System gleich behandelt werden – egal, wo sie ihren Antrag stellen. Kurz gesagt geht es um folgende Rechtsvorschriften:

- *Die überarbeitete Asylverfahrensrichtlinie* zielt auf gerechtere, schnellere und bessere Asylentscheidungen ab. Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen erhalten die notwendige Unterstützung zur Erläuterung ihres Antrags; außerdem sollen insbesondere unbegleitete Minderjährige und Folteropfer besser geschützt werden.
- *Die überarbeitete Richtlinie über die Aufnahmebedingungen* stellt sicher, dass in der gesamten EU humane materielle Aufnahmebedingungen für Asylsuchende herrschen (z. B. in Bezug auf Unterkünfte) und dass die Grundrechte der Betroffenen uneingeschränkt gewahrt werden. Sie stellt auch sicher, dass die Inhaftierung nur als letztes Mittel zum Einsatz kommt.
- *Die überarbeitete Anerkennungsrichtlinie präzisiert die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes und wird daher zu solideren Asylentscheidungen führen.* Sie wird auch den Zugang zu Rechten und Integrationsmaßnahmen für Personen mit internationalem Schutzstatus verbessern.
- *Die überarbeitete Dublin-Verordnung* erhöht den Schutz von Asylsuchenden während der Zeit, in der der Staat bestimmt wird, der für die Prüfung des Antrags zuständig ist, und enthält klare Regeln im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Staaten. Sie schafft ein System zur frühzeitigen Aufdeckung von Problemen in nationalen Asyl- oder Aufnahmesystemen und zur Beseitigung von deren Ursachen, bevor sie sich zu wirklichen Krisen entwickeln.
- *Die überarbeitete Eurodac-Verordnung* ermöglicht Strafverfolgungsbehörden in streng begrenzten Fällen den Zugang zur EU-Datenbank mit den Fingerabdrücken von Asylbewerbern, um schwerste Verbrechen wie Mord und Terrorismus zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen.

ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE

Für Menschen, die vor Verfolgung fliehen und internationalen Schutz suchen, müssen einheitliche Schutzmaßnahmen gelten – Asylbewerber müssen Zugang zu gerechten und effizienten Asylverfahren haben.

WAS BEINHALTET DIE ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE?

In der Asylverfahrensrichtlinie ⁽¹⁾ sind die Vorschriften zum gesamten Verfahren der Asylbeantragung enthalten, einschließlich folgender Aspekte: Wie wird ein Antrag gestellt? Wie wird dieser Antrag geprüft? Welche Hilfestellung kann der Antragsteller erwarten? Welche Rechtsmittel kann er einlegen, und kann er nach Einlegung eines Rechtsmittels im Land verbleiben? Was ist zu tun, wenn der Antragsteller flüchtig ist? Wie ist mit Mehrfachanträgen zu verfahren?

Die bisherige Richtlinie stellte den kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen den Mitgliedstaaten zum damaligen Zeitpunkt dar. Die Vorschriften waren oft zu vage, und Ausnahmen ermöglichten es den Mitgliedstaaten, ihre eigenen Vorschriften beizubehalten, auch wenn diese die vereinbarten Mindeststandards unterschritten.

SCHLÜSSELEMENTE

Die neue Asylverfahrensrichtlinie ⁽²⁾ ist viel genauer. Mit ihr wird ein kohärentes System geschaffen, das effizientere und gerechtere Asylentscheidungen sowie die Prüfung der Anträge in allen Mitgliedstaaten nach gemeinsamen qualitativ hochwertigen Standards gewährleistet.

- Die Vorschriften zur Asylbeantragung sind klarer: Es müssen, z. B. an den Grenzen, spezielle Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass jeder, der Asyl beantragen möchte, dies schnell und wirksam tun kann.
- Die Verfahren sollen schneller und effizienter werden. Normalerweise soll ein Asylverfahren maximal sechs Monate dauern. Entscheidungsträger sollen besser geschult und Antragsteller früher unterstützt werden, damit die Anträge rasch vollständig

geprüft werden können. Damit werden insgesamt Kosten eingespart, denn die Asylbewerber werden für kürzere Zeit in staatlichen Aufnahmesystemen verbleiben, und es wird weniger falsche Entscheidungen und weniger kostspielige Einsprüche geben.

- Personen mit besonderen Bedürfnissen – z. B. aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, Krankheit, ihrer sexuellen Ausrichtung oder traumatischer Erfahrungen – sollen angemessene Unterstützung und ausreichend Zeit erhalten, um ihr Anliegen zu erläutern. Unbegleiteten Minderjährigen wird ein qualifizierter Vertreter von den nationalen Behörden zur Seite gestellt.
- Möglicherweise nicht ausreichend begründete Fälle können in speziellen Verfahren („Schnellverfahren“ und „Grenzverfahren“) entschieden werden. Es gibt klare Vorschriften, wann diese Verfahren angewendet werden können, um zu verhindern, dass begründete Fälle davon erfasst werden. Unbegleitete Minderjährige und Folteropfer können in dieser Hinsicht eine besondere Behandlung in Anspruch nehmen.
- Die Vorschriften über Rechtsmittel sind klarer als zuvor. Derzeit ist das EU-Recht zu vage, und die nationalen Systeme garantieren nicht immer ausreichenden Zugang zu den Gerichten. Daher enden viele Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg; dies ist kostspielig und schafft Rechtsunsicherheit. Die neuen Vorschriften stehen in vollem Einklang mit den Grundrechten und dürften den Gerichtshof in Straßburg entlasten.
- Die Mitgliedstaaten sollen auch mit missbräuchlichen Anträgen besser umgehen können, insbesondere mit wiederholter Antragstellung durch dieselbe Person. Personen, die keinen Schutz benötigen, können in Zukunft ihre Abschiebung nicht mehr immer wieder durch neue Asylanträge verzögern.

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Während der Bearbeitungszeit ihres Antrags müssen den Asylbewerbern Aufnahmebedingungen gewährt werden, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

WAS BEINHALTET DIE RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN?

Die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen ⁽¹⁾ regelt den Zugang zu Aufnahmebedingungen für Asylbewerber während der Prüfung ihres Asylantrags. Sie stellt den Zugang der Antragsteller zu Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie medizinischer und psychologischer Versorgung sicher.

In der Vergangenheit führten unterschiedliche Praktiken in den Mitgliedstaaten jedoch mitunter zu unangemessenen materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber.

SCHLÜSSELELEMENTE

Die neue Richtlinie über die Aufnahmebedingungen ⁽²⁾ zielt auf bessere sowie stärker harmonisierte Standards in Bezug auf die Aufnahmebedingungen in der gesamten Union ab.

- Erstmals wurden genaue gemeinsame Vorschriften zur Frage der Inhaftierung von Asylbewerbern angenommen, die gewährleisten, dass deren Grundrechte vollkommen eingehalten werden. Folgende Aspekte sind relevant:

— Die Richtlinie enthält eine erschöpfende Liste von Haftgründen, die willkürliche Inhaftierungen verhindern und die Inhaftierung auf eine möglichst kurze Zeit beschränken soll.

— Sie beschränkt die Inhaftierung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Minderjährigen.

— Es werden wichtige rechtliche Garantien wie der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und schriftlicher Informa-

tion beim Einlegen eines Rechtsmittels gegen einen Haftbefehl eingeführt.

— Es werden spezielle Aufnahmebedingungen für Hafteinrichtungen festgelegt, z. B. Zugang zu frischer Luft und Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten, NRO und Familienangehörigen.

- In der neuen Richtlinie wird auch auf die verpflichtende Durchführung einer Einzelfallprüfung hingewiesen, um besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme zu ermitteln. Unbegleiteten Minderjährigen und Folteropfern wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und es wird gewährleistet, dass schutzbedürftige Asylbewerber Zugang zu psychologischer Unterstützung haben. Die Richtlinie enthält auch Vorschriften zu den Qualifikationen der Vertreter unbegleiteter Minderjähriger.
- Nach spätestens neun Monaten muss einem Asylbewerber Zugang zu Beschäftigung gewährt werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

ANERKENNUNGSRICHTLINIE

Bevor eine Person Asyl erhalten kann, muss sie als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt werden.

WAS BEINHALTET DIE ANERKENNUNGSRICHTLINIE?

In der Anerkennungsrichtlinie ⁽¹⁾ werden die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes genauer ausgeführt.

Sie enthält auch eine Reihe von Rechten zum Schutz vor Zurückweisung, zu Aufenthaltstiteln, Reisedokumenten und Zugang zu Beschäftigung und Bildung, sozialer Absicherung, Gesundheitsvorsorge, Unterkunft und Integrationsmaßnahmen sowie spezielle Vorschriften für Kinder und besonders schutzbedürftige Personen.

Die Mindeststandards in der vorherigen Richtlinie waren in gewissem Maße vage, so dass Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken im Asylbereich beibehalten wurden. Die Chancen, dass einer Person internationaler Schutz gewährt wurde, waren je nach dem für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaat äußerst unterschiedlich.

SCHLÜSSELELEMENTE

Die neue Anerkennungsrichtlinie ⁽²⁾ wird zur Qualität der Entscheidungsfindungen beitragen und sicherstellen, dass Menschen, die vor Verfolgung, Krieg und Folter fliehen, gleich und gerecht behandelt werden.

- Sie präzisiert die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes und wird zu solideren Entscheidungen und somit zu größerer Effizienz des Asylverfahrens und zur Verhinderung von

Betrug führen. Zudem wird die Kohärenz mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs sichergestellt.

- Die Rechte aller Personen mit internationalem Schutzstatus (anerkannte Flüchtlinge und Personen, die „subsidiären Schutz“ genießen) auf Zugang zu Beschäftigung und Gesundheitsvorsorge werden durch die Richtlinie größtenteils angeglichen. Ferner wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für Personen, die subsidiären Schutz genießen, verlängert.
- Die Interessen von Kindern und geschlechtsbezogene Aspekte werden bei der Prüfung der Asylanträge sowie bei der Umsetzung der Vorschriften über den Inhalt internationalen Schutzes stärker berücksichtigt.
- Der Zugang von Personen mit internationalem Schutzstatus zu ihren Rechten und zu Integrationsmaßnahmen wird verbessert. Spezielle praktische Schwierigkeiten, denen Personen mit internationalem Schutzstatus ausgesetzt sind, werden stärker berücksichtigt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

⁽²⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (anwendbar ab 21. Dezember 2013).

DUBLIN-VERORDNUNG

Jeder einzelne Asylantrag, der im Hoheitsgebiet der EU gestellt wird, muss geprüft werden – jeder EU-Mitgliedstaat muss in der Lage sein, festzustellen, ob und wann er für die Bearbeitung eines Antrags zuständig ist.

WAS BEINHALTET DIE DUBLIN-VERORDNUNG?

Kern der Dublin-Verordnung ⁽¹⁾ ist, dass die Zuständigkeit für die Antragsprüfung hauptsächlich bei dem Staat liegt, der die wichtigste Rolle bei der Einreise des Antragstellers in die EU gespielt hat. Die Kriterien für die Feststellung der Zuständigkeit reichen von familiären Umständen über kürzlichen Besitz eines Visums oder Aufenthaltstitels für einen Mitgliedstaat bis zur Frage, ob der Antragsteller irregulär oder regulär in die EU eingereist ist.

Erfahrungen mit dem vorherigen System haben gezeigt, dass sich der Umgang mit Situationen, in denen die Aufnahmeeinrichtungen und Asylsysteme einzelner Mitgliedstaaten besonderem Druck ausgesetzt sind, verbessern muss.

SCHLÜSSELELEMENTE

Die neue Dublin-Verordnung ⁽²⁾ enthält solide Verfahren für den Schutz von Asylbewerbern und verbessert die Effizienz des Systems durch folgende Maßnahmen:

- einen Frühwarn-, Vorsorge- und Krisenbewältigungsmechanismus, der darauf ausgerichtet ist, inhärente Mängel nationaler Asylsysteme oder sich aus besonderem Druck ergebende Probleme zu beheben;
- eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Antragsteller, wie ein verpflichtendes persönliches Gespräch, Garantien für Minderjährige (einschließlich einer genauen Beschreibung der Faktoren, die zur Beurteilung des Wohls des Kindes herangezogen

werden sollten) und erweiterte Möglichkeiten, sie mit Familienangehörigen zusammenzuführen;

- die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels zur Aussetzung der Überstellung für den Zeitraum der Prüfung dieses Rechtsmittels, zusätzlich zu einer Garantie des Rechts auf Verbleiben im Hoheitsgebiet, solange das Gericht noch nicht über die Aussetzung der Überstellung aufgrund des Rechtsmittels entschieden hat;
- eine Verpflichtung zur Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung auf Anfrage;
- Inhaftierung ausschließlich bei Fluchtgefahr, strenge Beschränkung der Dauer der Inhaftierung;
- die Möglichkeit, Asylbewerber, die in einigen Fällen als irreguläre Migranten betrachtet und im Rahmen der Rückkehrrichtlinie rückgeführt werden könnten, im Rahmen der Dublin-Verordnung zu behandeln und ihnen somit einen höheren Schutz zu gewähren;
- eine Verpflichtung zur Gewährung des Rechts auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Überstellungsentscheidung;
- größere juristische Klarheit zwischen den Mitgliedstaaten, d. h. erschöpfende und klare Fristen. Das gesamte Dublin-Verfahren darf nicht länger als elf Monate dauern, um eine Person aufzunehmen, und neun Monate, um sie zurückzuschicken (außer bei Flucht oder Inhaftierung).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

EURODAC

Eurodac macht es den EU-Staaten leichter, durch den Vergleich von Fingerabdruck-Datensätzen die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags festzustellen.

WAS IST EURODAC?

Mit der Eurodac-Verordnung ⁽¹⁾ wird eine EU-Fingerabdruck-Datenbank im Bereich Asyl eingerichtet. Wenn jemand innerhalb der EU einen Asylantrag stellt, werden seine Fingerabdrücke an das zentrale Eurodac-System übermittelt. Eurodac ist seit 2003 im Einsatz und hat sich sehr bewährt.

Es waren jedoch einige Aktualisierungen notwendig, insbesondere, um die Übermittlungsverzögerungen durch manche Mitgliedstaaten zu verringern, Datenschutzbelange zu klären und Terrorismus und schwere Verbrechen wirksamer zu bekämpfen.

SCHLÜSSELELEMENTE

Die neue Verordnung ⁽²⁾ verbessert die normale Funktionsweise von Eurodac.

- Es werden neue Fristen zur Übermittlung von Fingerabdruckdaten gesetzt und so die Zeit reduziert, die zwischen der Abnahme der Fingerabdrücke und deren Übermittlung an die Eurodac-Zentraleinheit liegt.

- Es wird volle Übereinstimmung mit den jüngsten Asyl-Rechtsvorschriften gewährleistet und den Datenschutzerfordernungen besser entsprochen.
- Bisher konnte die Eurodac-Datenbank nur für Asylzwecke genutzt werden. Die neue Verordnung gestattet es nationalen Polizeikräften und Europol, Fingerabdrücke in Verbindung mit strafrechtlichen Untersuchungen mit den in Eurodac enthaltenen zu vergleichen. Dies findet nur unter streng kontrollierten Umständen und nur zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung schwerer Verbrechen und von Terrorismus statt.
 - Spezielle Garantien sehen unter anderem vor, dass zuerst alle Strafregisterdatenbanken durchsucht und die Abfragen auf besonders schwere Verbrechen, wie Mord und Terrorismus, beschränkt werden müssen.
 - Zusätzlich müssen die Strafvollzugsbehörden vor einer Eurodac-Abfrage einen Abgleich der Fingerabdrücke mit dem Visa-Informationssystem (wenn gestattet) vornehmen.
 - Strafvollzugsabfragen dürfen nicht systematisch erfolgen, sondern nur als letztes Mittel, wenn alle Zugangsbedingungen erfüllt sind.
 - Keine Daten aus Eurodac dürfen an Drittstaaten weitergeleitet werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (anwendbar ab 20. Juli 2015).

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

